

MÜLLABFUHRORDNUNG DER MARKTGEMEINDE RUM

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rum hat in seiner Sitzung vom **08.11.2011** gem. LGBl. Nr. 3/2008 in der Fassung LGBl. Nr. 28/2011 nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1) Die Marktgemeinde Rum besorgt die Abfuhr jener Siedlungsabfälle, die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücken anfallen.
- 2) Die Bestimmungen dieser Verordnung dienen der Erreichung der Ziele der Abfallwirtschaft, nämlich in erster Linie der Müllvermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwertung, dem Recycling, der sonstigen Verwertung (energetische Verwertung) und erst letztendlich der Beseitigung.
- 3) Zu den Siedlungsabfällen zählen alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle, die üblicherweise in einem Haushalt anfallen, einschließlich der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle, der Gartenabfälle sowie die in einem Betrieb anfallenden Abfälle gleicher Art.
- 4) Nicht der Entsorgungspflicht dieser Verordnung unterliegen sonstige Abfälle (z.B. Gewerbeabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehrschutt oder Altreifen) sowie gefährliche Abfälle und solche Abfälle die zulässigerweise auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnis gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.

- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehrriem oder Altreifen.

§ 3 Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst alle bebauten Grundstücke der Gemeinde, die mit LKW-befahrten Wegen erschlossen sind.
- 2) Objekte, die nicht mit LKW-befahrten Wegen erschlossen sind, darunter fallen alle Privatwege und alle Straßen unter 4 m Breite, sowie alle Straßen in denen keine ausreichende Umkehrmöglichkeit für einen Lkw gegeben ist, unterliegen nicht der Abholpflicht. Die auf diesen Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle sind vom Grundstückseigentümer bzw. sonstigen Verfügungsberechtigten an den nächsten, mit dem Abfallsammelfahrzeug der Marktgemeinde Rum erreichbaren Abholpunkt zu bringen.
- 3) Von der Abholpflicht ausgenommen sind die Grundstücke im Bereich "Garneid", die Wohnobjekte nördlich des Gasthauses Canisiusbrünnl, die Enzianhütte, die Rumer Alm sowie der Garzanhof. Die gemeinsame Sammelstelle für alle Objekte in den oben angeführten Bereichen ist die Müllsammelstelle am Recyclinghof (Serlesstraße 3).

§ 4 Müllgefäße

- 1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle erfolgt ausschließlich in:
 - a) 80-lt-Behälter für Restmüll
 - b) 120-lt-Behälter für Restmüll
 - c) 240-lt-Behälter für Restmüll
 - d) 770-lt-Behälter für Restmüll
 - e) 800-lt-Behälter für Restmüll
 - g) 120-lt-Säcke für Restmüll (welche von der Gemeinde zur Deckung des Mehrbedarfes ausgegeben werden).

- h) 120-lt-Papiersäcke für Strauch- und Grasschnitt
 - i) 120-lt-Behälter für biologische Siedlungsabfälle
-
- 2) Die Müllbehälter werden dem Grundstückseigentümer bzw. dem sonstigen Verfügungsberechtigten gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt. Die Müllsäcke sind vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten zu erwerben. Zur Entleerung/Entsorgung gelangen nur die dieser Verordnung und der Abfallgebührenordnung entsprechenden und bei der Gemeinde ordnungsgemäß gemeldeten bzw. gekauften Müllbehälter und -säcke.
 - 3) Die Grundstückseigentümer haben für die erforderliche Reinigung der Müllgefäße zu sorgen. Die Behälter sind vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten an geeigneter Stelle so aufzustellen, dass
 - a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt, und
 - b) diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benutzt werden können.
 - 4) Die Müllgefäße dürfen nur so weit mit Müll gefüllt werden, dass der Deckel zur Gänze geschlossen werden kann und eine Entleerung bzw. Abholung ohne Mehraufwand möglich ist. Insbesondere ist das Einstampfen oder Einschleppen von Müll sowie die Müllpressung verboten. Bei übervollen Müllgefäßen ist eine zusätzliche Gebühr, entsprechend dem Behältervolumen, zu entrichten.
 - 5) Desolate, und daher nicht mehr für eine klaglose Schüttung geeignete Müllbehälter, sind vom Grundstückseigentümer bzw. sonstigen Verfügungsberechtigten zu ersetzen. Eine Entleerung solcher Behälter erfolgt nicht.

§ 5

Anzahl der Müllgefäße

- 1) Pro Person mit Hauptwohnsitz oder Wohnsitz ist eine Mindestmenge von 7,5-lt für Restmüll sowie 5-lt für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle pro Woche vorzusehen. Die Mindestanzahl der zu verwendenden Müllgefäße für Restmüll bestimmt sich wie folgt:
 - a) für Grundstücke ohne Gewerbebetrieb: 1 Müllbehälter mit 80-lt für 1-5 Hausbewohner bei weiteren 1-3 Hausbewohnern an Stelle der vorgenannten Müllbehälter ein 120-lt Müllbehälter bei weiteren 1-8 Hausbewohnern an Stelle der vorgenannten Müllbehälter ein 240-lt Müllbehälter bei weiteren 1-5 Hausbewohnern zusätzlich zum 240-lt Müllbehälter ein weiterer 80-lt Müllbehälter, entsprechend den vorstehenden Festsetzungen, usw..
 - b) wenn auf der Liegenschaft das Gastgewerbe ausgeübt wird - unbeschadet den Bestimmungen des Punktes 1) a) zusätzlich für

- a. bis 60 m² Betriebsfläche oder bis 20 Sitzplätze ein 240-lt Müllbehälter;
 - b. je angefangene weitere 60 m² Betriebsfläche oder je weitere 1 bis 15 Sitzplätze zusätzlich ein 240-lt Müllbehälter, wobei zur Betriebsfläche Gasträume, Küchen sowie Toiletten und Waschräume zählen, nicht aber Gänge, Freiterrassen udgl.;
 - c) bei zusätzlicher Zimmervermietung erhöht sich die nach lit. a) und b) ermittelte Anzahl der Müllbehälter ab 10 Fremdenbetten um je einen 240-lt Müllbehälter für je 10 weitere Betten;
 - d) für angeschlossene Grundstücke mit sonstigen Gewerbebetrieben für die Siedlungsabfälle mindestens ein 120-lt Müllbehälter. Das Mindestbehältervolumen für Siedlungsabfälle aus Betrieben wird in der Weise festgelegt, dass die Müllbehälter den innerhalb von zwei Wochen maximal möglichen Müllanfall aufnehmen können. Das hierzu erforderliche Behältervolumen kann vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten im Vorhinein beantragt werden.
 - e) Überschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so hat der Grundstückseigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte für eine entsprechende Anpassung des Müllbehältervolumens zu sorgen. Im Säumnisfalle wird die Aufstellung der erforderlichen Müllbehälter oder die Zuweisung der erforderlichen Müllsäcke vom Bürgermeister verfügt. Bei einem nur vorübergehend höheren Müllanfall kann das erforderliche Behältervolumen durch den Bezug von Müllsäcken ausgeglichen werden.
- 2) Die Zustellung und die Verrechnung des gesamten, für ein Wohnobjekt notwendigen Behältervolumens, erfolgt spätestens mit der "Schlüsselübergabe".
 - 3) Die Feststellung der für die Berechnung des Mindestbehältervolumens maßgeblichen Personenanzahl erfolgt für alle mit Hauptwohnsitz oder Wohnsitz gemeldeten Personen, wobei jeweils das laufende Quartal des laufenden Jahres als Basis gilt.
 - 4) Als Basis für die Ermittlung der Betriebsfläche von Gewerbebetrieben sowie der Anzahl der Fremdenbetten gilt das laufende Quartal des laufenden Jahres.
 - 5) Die Auswahl der Müllbehälter ist so vorzunehmen, dass unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen § 4 Abs. 1 bis 3 deren Anzahl möglichst niedrig ist.
 - 6) Bei Gebäuden über 5 Wohneinheiten haben die Wohnungseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten (Hausverwaltung,...) bis 2 Wochen nach "Schlüsselübergabe" einen Großcontainer (ab 3 m³) zur Verfügung zu stellen, um den, beim Einzug anfallenden Übermüll, geordnet zu entsorgen.
 - 7) Die gemäß § 2 Abs. 2 und 3 von der Abholpflicht ausgenommenen Grundstücke bekommen das, auf Grund der Anzahl der Hausbewohner, der Sitzplätze oder der Fremdenbetten gemäß § 4 Abs. 1 ermittelte Behältervolumen für eine 14-tägige Abfuhr in Form von 120-lt-Müllsäcken für die Anlieferung der Siedlungsabfälle zum Recyclinghof zur Verfügung gestellt.

§ 6

Verwendung der Behälter

- 1) Die aufgestellten Behälter für die Sammlungen sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung von Behältern und Aufstellungsorten möglichst hinten gehalten wird.
- 2) Die Grundstückseigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte haben für die Reinigung der ihnen zugeteilten Siedlungsabfallbehälter Sorge zu tragen.
- 3) Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern oder Müllsäcken ist untersagt.
- 4) Das Einbringen von flüssigen Abfällen und von heißer Asche in die Behälter ist untersagt.

§ 7

Öffentliche Müllabfuhr

- 1) Die Entleerung der Restmüllbehälter erfolgt grundsätzlich in 14-tägigen Abständen, von Montag bis Donnerstag, jeweils zwischen 07.00 Uhr und 17.00 Uhr, am Freitag von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Im Bedarfsfalle können sich frühere oder spätere Abholzeiten ergeben.
- 2) Der genaue Zeitpunkt der Restmüllabfuhr sowie der Abfuhr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle wird durch ortsübliche Kundmachung verlautbart.
- 3) Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so wird der Müllbehälter am darauf folgenden Arbeitstag gelehrt.
- 4) Mit dem Verladen auf den Abfuhrwagen geht das Eigentum am Siedlungsabfall auf die Gemeinde über.
- 5) Der Abholrhythmus (wöchentliche oder 14-tägige Entleerung) der 800 lt. und 770 lt. Müllbehälter kann von Grundstückseigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten vierteljährlich zum 31.12., 31.3., 30.6. und 30.9. jeweils für das folgende Quartal durch schriftliche Meldung bei der Gemeinde geändert werden. (vgl. Müllabfuhrordnung der Marktgemeinde Rum - §3 Abs. 3) . Die gleichen Termine gelten auch für die Änderung der Behältergröße.

Die Müllbehälter sind am Tag der Abfuhr vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten an der Grundstücksgrenze bzw. am nächsten, mit einem LKW erreichbaren Punkt, derart zur Verfügung zu stellen, dass eine Entleerung ohne Zeitverzögerung möglich ist. (vgl. § 3 Abs. 2).

- 6) Außer den unter § 4 Abs. 1 angeführten Müllbehältern und Müllsäcken mit dem Aufdruck "Marktgemeinde Rum", die im Marktgemeindeamt Rum ge-

gen Entgelt ausgegeben werden, werden keine sonstigen Umschließungen (Säcke, Kisten, Tonnen, Kartons u.ä.) entleert.

- 7) Kann der Abfuhrplan aus unvorhersehbaren Gründen nicht eingehalten werden, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 8

Sammlung biologisch verwertbarer Siedlungsabfälle

- 1) Die Marktgemeinde Rum betreibt eine Umladestation für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle. Die dort gesammelten biogenen Abfälle werden zur weiteren Verarbeitung einem Verarbeitungsbetrieb für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle übergeben.
- 2) In den an die Rumer Müllabfuhr angeschlossenen Haushalten ist eine getrennte Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle Abfällen nach dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz durchzuführen.
- 3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
 - a) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalt und Gastronomie, insbesondere Obst, Gemüse, Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Eierschalen, Kaffee- und Teesud einschließlich Filterpapier, Topfpflanzen, Schnittblumen und dgl.
 - b) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus dem Gartenbau, insbesondere Gras-, Strauch- und Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle in größerem Umfang udgl.
 - c) Nicht in die Behälter für Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden dürfen:
Koks- und Kohleasche; farbig bedrucktes oder beschichtetes Papier, Kunst- und Verbundstoffe (wie Folien, Getränkeverpackungen), Kehricht, Staubsaugerinhalte, Babywindeln, Glas, Metalle, Bauschutt, Problemstoffe, Abfälle aus dem Hygienebereich, künstlicher Kleintierstreu, Gummi, Leder, Textilien, Zigarettenkippen, größere Mengen an Fisch-, Fleisch- und Wurstabfällen, Schlachtabfälle und Knochen.
- 4) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind entweder auf dem eigenen Grundstück fachgerecht zu kompostieren, oder in die bereitgestellten Bioabfallgefäße einzubringen.
Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus dem Gartenbau sind in einem, bei der Gemeinde zu erwerbenden Papiersack bereitzustellen. Größere Mengen, wie z.B. Baumschnitt, können im Zuge der Baumschnittsammelaktion am Tag der Abfuhr am Straßenrand bereitgestellt werden. Der Fußgänger- und übrige Straßenverkehr darf dabei nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfuhrzeiten werden durch ortsübliche Kundmachung verlautbart.
- 5) Bei einem erhöhten Störstoffanteil in dem Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden Gebühren lt. Abfallgebührenordnung, Pkt. "Sonstige Gebühren im Abfallbereich" verrechnet.

- 6) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenem Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).

§ 9

Sperrmüll und Abholung von Sperrmüll

- 1) Sperrmüll ist jener Siedlungsabfall, der auf Grund seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Restmülls bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 2) Sperrmüll ist grundsätzlich am Recyclinghof der Marktgemeinde Rum abzugeben. Die Öffnungszeiten des Recyclinghofes werden durch ortsübliche Kundmachung bekannt gegeben.
- 3) Es besteht für jeden Rumer Haushalt die Möglichkeit gegen Entgelt einen "Sperrmüllhänger" auszuleihen. Die Zustellung und Abholung innerhalb des Gemeindegebiets der Marktgemeinde Rum ist im Entgelt inbegriffen. Das Abladen des "Sperrmüllhangers" durch Bedienstete der Marktgemeinde Rum wird nach Zeitaufwand verrechnet.
- 4) Mit der Abgabe des Sperrmülls am Recyclinghof geht das Eigentum am Sperrmüll auf die Marktgemeinde Rum über. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der Antragsteller bzw. der Überbringer für den Sperrmüll verantwortlich.

§ 10

Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle

- 1) Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle wie Glas, Papier, Metalle, Textilien, Kunststoffe, Kartonagen, und Styropor dürfen nicht in die nach § 3 dieser Verordnung vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden. Sie sind der jeweils hierfür eingerichteten Sammlung zu übergeben.
- 2) Die oben genannten getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle sind grundsätzlich am Recyclinghof oder an den dafür vorgesehenen dezentralen Sammelstellen abzugeben.
- 3) Altglas ist in die aufgestellten Depotcontainer, getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen. In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:
Porzellan, Steingutflaschen, Kunststoffe, Metalle (z.B. Bleischleifen, Kapseln, Drehverschlüsse), Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen und Leuchtstoffröhren.
- 4) Altpapier ist in die aufgestellten Container einzubringen. Nicht zum Altpapier gehören:
Kohle- und Durchschreibepapier, Zellophan, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zigarettenverpackungen und Schokoladeverpackungen, mit Lack- und Lebensmitteln verunreinigtes Papier.

- 5) a) Metallverpackungen sind in die aufgestellten Container getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen
Metallverpackungen sind:
 Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, ...
Nicht zu den Metallverpackungen gehören:
 Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöldosen,
- b) Haushaltsschrott:
 Haushaltsschrott ist am Recyclinghof abzugeben.
Zum Haushaltsschrott gehören:
 Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder,
Nicht zum Haushaltsschrott gehören:
 Autowracks, Elektrogeräte, Kühlgeräte, Ölradiatoren,
- 7) Alttextilien sind am Recyclinghof in die dafür vorgesehenen Behälter ("Kleiderboxen") einzubringen. Das Aufstellen von Kleiderboxen auf öffentlichem Gut, mit Ausnahme des Recyclinghofs, ist untersagt.
- 8) Styroporabfälle sind bei der Sammelstelle am Recyclinghof abzugeben.
- 9) Verpackungen aus Kunststoff und Verbundstoff sind in die aufgestellten Container einzubringen. Zum Kunststoff bzw. Verbundstoff gehören:
- 10) Jogurtbecher, Plastikflaschen für Getränke, Waschmittel, Kaffeeverpackung, Blister, Knabbergebäck- u. Teigwarensackerln, beschichtetes Fleisch- und Wursteinwickelpapier, Zigarettenschachteln, PBT-Leichtflaschen, Getränkekartons (Sammeln der Getränkekartons auch über Ökobox möglich), Holz- und textile Faserstoffe, Jutesäcke, Keramiktiegel und -flaschen.
- 11) Speisefette und -öle sind im Austauschverfahren in die, am Recyclinghof erhältlichen Behälter (ÖLI), einzubringen.
- 12) Problemstoffe wie Altöle, Batterien, Medikamente, etc. sind in der Problemstoffsammelstelle des Recyclinghofs abzugeben.
- 13) Elektroaltgeräte sind getrennt nach den Kategorien Elektrogroßgeräte, Elektrokleingeräte, Bildschirmgeräte, Kühlgeräte und Gasentladungslampen am Recyclinghof abzugeben.

§ 11

Nachschau- und Auskunftspflicht

Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Überprüfung, ob den Vorschriften dieser Verordnung Folge geleistet wird, ungehindert der Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Die Grundstückseigentümer oder die sonstigen Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, alle zur Erhebung der Müllgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Kontrolle des Inhaltes der Müllbehälter zu ermöglichen.

§ 12 Anzeigepflicht

Ein Wechsel des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist sowohl der vorherige als auch der neue Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte verpflichtet.

§ 13 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gem. § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008 in der Fassung LGBl. Nr. 28/2011 bestraft.

§ 14 Kostenersatz für Verunreinigung der Sammelstellen und mangelnde Mülltrennung

Bei Verunreinigung der Einrichtungen zur Sammlung von Abfällen werden dem Verursacher die dadurch notwendigen Reinigungskosten nach dem tatsächlichen Aufwand verrechnet.

Bei mangelnder Trennung der Siedlungsabfälle werden dem Grundstückseigentümer die dadurch notwendigen Trennungskosten/Sortierkosten verrechnet bzw. der Gemeinde verrechnete Kosten weitergegeben.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit **01.01.2012** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung der Marktgemeinde Rum vom 17.12.2007 außer Kraft.